



HESSISCHER LANDTAG

14. 07. 2020

Kleine Anfrage

Wiebke Knell (Freie Demokraten) vom 04.06.2020

Effektivität bestehender und kürzlich geänderter jagdrechtlicher Rahmenbedingungen zur Bejagung des Schalenwildes in Hessen

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragestellerin:

Die Landesregierung hat mit der Novelle des Hessischen Jagdgesetzes (HJagdG) im Juni 2011, der Änderung der Hessischen Jagdverordnung (HJagdV) im Dezember 2015, der Änderung der Schalenwildrichtlinie im Februar 2019 und zuletzt mit der Änderung der HJagdV im April 2020 verschiedene Maßnahmen ergriffen, mit der Zielsetzung, das Waldeigentum vor nach Ihrer Auffassung in „weiten Landesteilen nicht mehr den Lebensräumen angepassten Schalenwildbeständen zu schützen und einen klimaresistenten und baumartenreichen Mischwald zu begründen“. Die Einschätzung der Landesregierung bezüglich überhöhter Schalenwildbestände basiert im Wesentlichen auf den in Hessen verzeichneten Schälschäden und Verbissschäden.

Der Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Mit der Änderung des HJagdG in 2011 wurden Kriterien festgelegt, bei deren Erfüllung die Grenzen der Hochwildgebiete zu überprüfen sind.
In wie vielen Jagdbezirken wurden die Kriterien gem. § 21a Abs. 2 Punkt 3 (Nachbewilligungen) und Punkt 4 (keine Abschüsse) seit in Kraft tretendes Gesetzes formell erfüllt?

In 40 Jagdbezirken gab es Nachbewilligungen. Dagegen wurden in 190 Jagdbezirken keine entsprechenden Abschüsse gemeldet.

Frage 2. Wie hat sich die Abschussplanerfüllung beim Rehwild über die letzten drei dreijährigen Planungsperioden (beginnend 1. April 2019, 1. April 2016 und 1. April 2013) in Hessen jeweils in den Gemeinschaftlichen Jagdbezirken, den Privaten Eigenjagdbezirken und den Staatlichen Eigenjagdbezirken entwickelt?

Die Jagdbehörden erfassen entsprechende Daten grundsätzlich nicht getrennt nach der Besitzart des Jagdbezirkes. Die prozentuale Abschussplanerfüllung ist ungefähr gleichbleibend, dies trifft jedoch keine Aussage über die absoluten Abschussergebnisse. In staatlichen Eigenjagdbezirken ist in absoluten Zahlen eine steigende Tendenz zu verzeichnen.

Frage 3. Wie viele Stück Rehwild pro 100 ha Jagdfläche sehen die Abschusspläne in Hessen in den letzten drei dreijährigen Planungsperioden (beginnend 1. April 2019, 1. April 2016 und 1. April 2013) in Hessen jeweils für die Gemeinschaftlichen Jagdbezirke, die Privaten Eigenjagdbezirke und die Staatlichen Eigenjagdbezirke vor?

Entsprechende Daten werden bei den Jagdbehörden nicht erfasst. Im Staatswald stellten sich die Abschussplanfestsetzungen bezogen auf 100 ha wie folgt dar:

Planungsperiode	2013 bis 2015	2016 bis 2018	2019
Abschussfestsetzung Rehwild/ 100 ha, Stück	5,9	6,6	7,5

Frage 4. Hat die mit der HJagdV 2015 eingeführte Verlängerung der Jagdzeit auf Rehböcke in der Einschätzung der Landesregierung einen signifikanten Einfluss auf das Streckenergebnis der Folgejahre gehabt?

Die Rehwildstrecke steigt seit 2015 stetig. Die Eröffnung der Jagd auf Rehböcke im Herbst und Winter ist aus Sicht der Landesregierung einer der entscheidenden Einflussfaktoren.

Frage 5. Nach § 27 BJagd besteht die Möglichkeit für die Jagdbehörden, zur Verhinderung übermäßigen Wildschadens die Verringerung des Wildbestandes anzuordnen, wenn dies mit Rücksicht auf u.a. die forstwirtschaftlichen Interessen notwendig ist. Wie viele Anträge gem. §27 BJagdG wurden in 2019 und 2018 bei den zuständigen Jagdbehörden gestellt bzw. wie viele wurden positiv beschieden?

§ 27 BJagdG sieht kein Antragsverfahren vor. Es wurden diesbezüglich 44 Anordnungen erlassen.

Frage 6. Haben die Abschussregelungen der Schalenwildrichtlinie (Februar 2019) für die Strecke des Jagdjahres 2019/20 beim wiederkäuenden Schalenwild einen in der Einschätzung der Landesregierung signifikanten Einfluss auf das Streckenergebnis gehabt?

Im Jagdjahr 2019/2020 wurde bei Rotwild und Rehwild in Hessen eine Rekordstrecke verzeichnet. Diese positive Entwicklung ist voraussichtlich unter anderem auf die Regularien eines modernen Wildtiermanagements auf Grundlage der Schalenwildrichtlinie zurückzuführen. Inwieweit dieses Ergebnis als signifikant einzustufen ist, kann zu diesem Zeitpunkt nicht seriös abgeschätzt werden. Es ist angezeigt, Schalenwildstrecken anhand von Zeitreihen zu beurteilen.

Frage 7. Wie viele Jagdbezirke in Hessen sind im Rahmen der im Februar/März 2019 den Hegegemeinschaften vorgelegten forstlichen Gutachten für die dreijährige Planungsperiode beginnend 1. April 2020 aufgefordert worden, den Abschuss gem. der Hessischen Schalenwildrichtlinie auf 130 % des getätigten Abschusses der vorherigen Planungsperiode festzusetzen?

Die Abschussplanfestsetzung obliegt der zuständigen Jagdbehörde. Diese erfolgt für Rotwild, Damwild und Muffelwild jährlich und für Rehwild innerhalb einer dreijährigen Planungsperiode.

Am 1. April 2020 begann hinsichtlich der Abschusspläne keine dreijährige Planungsperiode.

Frage 8. Wie viele Widerspruchsverfahren bei Abschussplänen für Rehwild gab es in den letzten drei dreijährigen Planungsperioden (beginnend 1. April 2019, 1. April 2016 und 1. April 2013) in Hessen?

Seit Beginn der dreijährigen Planungsperiode im Jagdjahr 2013/14 hat es 22 Widerspruchsverfahren gegeben.

Frage 9. Wie hoch ist heute der Anteil der staatlichen und nichtstaatlichen Jagdbezirke, in denen die Verbissbelastung mittlerweile durch Weisergatter gemessen wird?

Hierzu liegen der Landesregierung lediglich Informationen für den Staatswald vor. Dort findet die Erhebung der Vergleichsflächen im Weisergatterverfahren zeitlich analog zum bisherigen Traktflächenverfahren statt. Bis zum Frühjahr 2019 wurden 1.189 Vergleichsflächen im Weisergatterverfahren im Staatswald eingerichtet.

Die Zieldichte von rund. 1.650 Vergleichsflächen im Weisergatterverfahren im Staatswald über alle Jagdbezirke hinweg soll im Frühjahr 2021 erreicht sein. Kalamitätsbedingt war es bisher noch nicht möglich, die Zieldichte im Staatswald zu realisieren.

Frage 10. Wie hoch sind bzw. waren die Kosten der Planung, Erstellung und Instandhaltung dieser Weisergatter?

Für Hessen insgesamt kann diese Frage nicht beantwortet werden. Die Richtlinie für die forstliche Förderung in Hessen sieht eine Förderung für die Nutzung von Weisergattern vor. Seit 2016 wurden 34.418 € in diesem Förderprodukt ausgeschüttet.

Für den Staatswald sind nach Auswertung der Sachkosten in SAP und der Stundenbuchung in IZME (Integrierte Zeit- und Mengenerfassung) der Maßnahme „Weisergatter“ im Auftrag „Verbiss und Schälschadenserhebung“ rd. 158.000 € in 2018 und rd. 46.000 € in 2019 zuzuordnen.